

Beiträge

zur

Belehrung und Unterhaltung.

Nr. Dresden, den 20. Oktober 1809.

119.

Beschluß des, im vorigen Stück
abgebrochenen, Aufsatzes:
über das Recht.

So wie man über seine Gesundheits- Umstände nachdenkt, und gewiß nie ohne allen Nutzen, warum sollte es ganz vergeblich seyn, daß man über seine Rechtsverhältnisse nachdächte, und sich so unvermerkt gewöhnte, so gut als möglich, juridisch zu denken. Dann wird man sich eben so gewöhnen, juridischer in Geschäften zu verfahren.

So wird man unter andern, wenn man mit Jemanden einen Vertrag, oder Contract schließt, sich die Frage vorlegen, ob man sich nicht gleich beim Abschlusse manche Bedingung darum zu machen habe, weil sie sich nicht von selbst verstehen, oder weil das Gegentheil zum Vortheile des Andern in der Natur des Contracts liegt, ohne daß man darüber ausdrücklich einig geworden ist.

Wenn z. B. ein Kauf-Contract über ein Haus, oder sonst Etwas geschlossen wird, ohne daß die Zeit der Zahlung des Kaufgeldes ausgemacht wird, so ist das Kaufgeld natürlicher Weise sogleich nach Abschluß des Kaufs gefällig, wenn er auch nur mündlich

erfolgt wäre. Glaubt nun der Käufer, es sey noch Zeit genug, in der nunmehr zu verfertigenden Kaufs-Urkunde die Zahlungszeit zu bestimmen, und vielleicht noch andere Bedingungen zu seinen Gunsten zu machen, so irrt er sich. Der Verkäufer, oder auch im umgekehrten Falle der Käufer, ist berechtigt, auf Erfüllung des Contracts, so wie er mündlich geschlossen worden ist, ohne alle weitere Bedingung, zu bestehen. Denn die Urkunde über den Contract gehört, wenn das Gesetz es nicht etwa ausdrücklich darzu erfordert, nicht zum Wesen, nicht zur Verbindlichkeit des Contracts, sondern nur zum Beweise seines Inhalts, und vielleicht zu einer Formalität für die Obrigkeit.

Wer darüber nachgedacht hat, wird bei jeder Uebereinkunft mit dem Andern, über welche eine Urkunde verfaßt werden soll, sich mündlich bedingen, daß dasjenige, was sie vorläufig mit einander ausgemacht haben, nicht eher für sie verbindlich seyn solle, als bis es beurkundet worden. Dann ist jeder Theil berechtigt, sich noch Bedingungen zu machen, an die er jezo erst, veranlaßt durch den Verfasser der Urkunde, denkt, und ohne

Dddddd

die er mündlich gar nicht einig geworden wäre, wenn er daran gedacht hätte.

Die sogenannten Puntationen selbst, welche sogleich bei dem Abschlusse eines Contrakts aufgesetzt, und vollzogen zu werden pflegen, können nachtheilig werden, wenn sie nicht Alles enthalten, was ein jeder Contrahent zu seinem Vortheile bedungen haben möchte. Denn kein Contrahent ist verbunden, sich gefallen zu lassen, das in die sodann auszufertigende Urkunde wider seinen Willen irgend Etwas eingerückt werde, was nicht schon in der Puntation enthalten war.

Beim Nachdenken über ein vorzunehmendes juridisches Geschäft, wird man auch von selbst auf den Gedanken kommen, daß, wenn zwei Personen einander Thatsachen abläugnen, worauf zwischen ihnen Rechtsverhältnisse beruhen, der eine Interessent nothwendig diejenige Thatsache zu beweisen haben müsse, welche der andere abläugnet. Die wichtige Frage ist nun, welchem Theile der Beweis obliege. Denn dieser wird wohl thun, wo möglich, in dem Augenblicke, da die Thatsache sich ereignet, sich in den Besitz eines hinlänglichen Beweis-Mittels zu setzen, welches nur entweder Brief und Siegel, wie man zu sagen pflegt, oder, was schon nicht so zuverlässig ist, Zeugen, oder unter gewissen Umständen der Augenschein, seyn können.

Dem wenn man in Ermangelung allen Beweises sich genöthiget siehet, der andern Parthei den Eyd zu deserviren, so hängt man lediglich von dem Gewissen, oft von der größern oder geringern Einsicht, und öfter als man glaube, von dem Gedächtnisse derselben ab.

Regel ist, daß demjenigen der Beweis einer Thatsache, es sey das Daseyn von irgend Etwas zufälligen, oder eine Begebenheit obliegt, der sie behauptet. Diese Regel ist schon in den Gesetzen des Denkens gegründet. Denn daß Etwas überhaupt nicht existirt, oder überhaupt nicht geschehen sey, läßt sich gar nicht anders beweisen, als dadurch, daß das Gegentheil einen Widerspruch enthielte, dessen Beweis wieder auf Thatsachen beruhen kann, wie ich z. B. bewiesen habe, daß ich an einem gewissen Tage nicht in Lissabon gewesen seyn kann, sobald ich bewiesen habe, daß ich an dem nämlichen Tage in St. Petersburg gewesen sey, weil es Widerspruch ist, daß ein Mensch zu gleicher Zeit sich an verschiedenen Orten befinden könne, und, da hier doch von dem Zeitraum eines Tages die Rede ist, es alle jetzige Erfahrung, — vielleicht nicht die künftige — übersteigt, daß ein Mensch binnen dieses Zeitraums sich von dem einen Ende Europas bis an das andere begeben könnte. Ist von zwei Orten die Rede, die weniger von einander entfernt sind, so hängt der Grad der Beweiskraft für das sogenannte: alibi, oder für die Behauptung, daß ich zu einer gewissen Zeit darum nicht an einem gewissen Orte gewesen bin, weil ich an einem andern Orte gewesen sey, von mancherlei Umständen ab.

Ich habe gesagt, es lasse sich, daß Etwas nicht existire, oder nicht geschehen sey, gar nicht beweisen, wenn nicht etwa das Gegentheil, daß es nämlich existire, oder geschehen sey, einen Widerspruch unter Voraussetzung gewisser Thatsachen, die bewiesen werden können, enthält. Denn außerdem folgt nicht,

daß Etwas zu dieser Zeit nicht geschehen seyn, oder nicht existirt haben könne, daraus, daß es zu einer andern Zeit existirt hat, oder geschehen ist. Eben so wenig folgt, daß Etwas zu einer gewissen Zeit nicht geschehen sey, oder nicht existirt habe, weil dieser oder jener, der zu eben der Zeit gegenwärtig war, und es sehen, hören, fühlen, riechen oder schmecken konnte, es nicht gesehen, gehört, gefühlt, gerochen oder geschmeckt hat. Daher das juridische Sprüchwort: Hundert negative Zeugen beweisen nichts wider einen affirmativen.

Wenn man nun, indem man im Begriff ist, sich in irgend ein Rechtsverhältniß mit dem andern zu setzen, es sey mittelst Vertrags, oder auf irgend eine andere Art, findet, daß irgend ein Recht, welches daraus für ihn entspringen würde, auf einer Thatsache beruhet, so wird man klug handeln, wenn man sich zugleich in den Besitz des besten Mittels setzt, diese Thatsache zu beweisen, welches man gerade haben kann. Da steht nun des andern schriftliches Bekenntniß oben an, und, wenn man zu befürchten hat, daß er wohl dieses schriftliche Bekenntniß selbst läugnen möchte, so ist rathsam, solches noch beglaubigen zu lassen. Jenem Beweis-Mittel steht bei weitem das durch Zeugen nach. Denn diese können ein eignes Interesse haben, künftig die Wahrheit, wo nicht geradezu, zu läugnen, doch zu entstellen; sie können nicht aufmerksam genug gewesen seyn, oder nicht hinlängliche Erinnerungskraft haben, um ihre ehemalige Wissenschaft von der Sache genau, wiederzugeben; sie können Etwas für eigne Wissenschaft ausgeben, oder auch wohl selbst halten, was sie bloß glauben

können, und was der Misllichkeiten alle mehr sind, die bei einem Beweise durch Zeugen statt finden.

Daß man übrigens nur das, was man behauptet, und nicht das Gegentheil dessen, was man läugnet, zu beweisen habe, ist zwar die Regel, welche wohl überall die positiven Gesetzgeber zum Grunde gelegt haben, von der sie aber manche Ausnahme gemacht haben können, so daß sie in gewissen Fällen, demjenigen, der eine Thatsache läugnet, den beschwerlichen Beweis des Gegentheils, durch Präsumtionen, deren Zahl unendlich ist, aufgelegt haben können. Diese Ausnahmen kann man nur von dem Rechtsgelehrten erfahren, und da dieser nicht immer zu der Zeit bei der Hand ist, wenn die Thatsachen sich ereignen, welche nun Rechtsverhältnisse erzeugen, so wird man zu jeder Zeit, und auf jeden Fall wohl thun, sich sogleich in den Besitz so vieler Gründe zu setzen, als es möglich seyn wird, welche geeignet sind, Präsumtionen für das Gegentheil dessen auszumachen, was der andere Theil behauptet, und man läugnen möchte.

Es wäre vergeblich, hierüber Etwas mehr hinzuzusetzen. Sollte aber das Alles auch nur darzu gedient haben, meine Leser aufmerksam zu machen, daß sie bei juridischen Geschäften oft in Zeiten künftigen Rechtsstreitigkeiten zuvorkommen können, so wie der Laye in der Arzneiwissenschaft oft vermeiden kann, den Grund zu einer künftigen Krankheit selbst zu legen, so würde es doch nicht ganz vergeblich gewesen seyn, zu ihnen von Dingen zu sprechen, die an sich außerhalb des Kreises ihrer Kenntnisse, liegen, und doch in ihre Wirkungskreise so innig

verwehrt sind, daß sie nichts kaufen, und nichts verkaufen, nichts miethen, und nichts vermietthen, können, wo nicht von den Besmerkungen Gebrauch gemacht werden könnte, und sollte, welche dieser Aufsatz enthält.

Das brauchbarste Resultat wird aber immer folgendes seyn. Die Rechtsverhältnisse unter Menschen sind, zumal in ihren Folgerungen, schon ihrer Natur nach, und noch mehr nach den positiven Gesetzen, gemeinlich so subtil, und so verwickelt, daß außer der Rechtskenntniß auch noch ein offener Kopf erfordert wird, um mit Gewißheit, oft nur mit Wahrscheinlichkeit, und zuwe-

len sogar nur problematisch, bestimmen zu können, was in dem vorliegenden Falle Rechtens sey.

Darum ziehe ein Jeder bei einem Gegenstande von einiger Wichtigkeit einen Rechtskundigen zu Rathe, der ihn, so weit es dem menschlichen Verstande möglich ist, in voraus sichert, daß er künftig, wenn es zum Streite, was man nicht immer voraussehen kann, und auf den man sich immer gefaßt machen muß, und zur richterlichen Entscheidung kommen sollte, den Beifall des entscheidenden Richters haben möchte. So wird mancher künftige Proceß in seiner Geburt erstickt.

N o t i z e n.

Blumen von allen Farben zu ziehen, aus dem Franz. des Herrn Dieudonné; grüne Rosen zu erhalten, pflanzt man einen Rosenstock in die Nähe einer Stechpalme, oder man bindet zwei dergleichen verschiedene Zweige zusammen, welchen man vorher an dieser Stelle der Schale beraubt, legt noch etwas Baummoos über die wunden Stellen, bindet es mit einem Faden fest und über das Baummoos häufe man Gartenerde. An diesen abgesenkten Zweigen werden sich nun an den Rosenzweigen Wurzeln bilden, welche man unter den Wurzeln abschneidet und verpflanzt. Diese tragen grüne Rosen. Bei dunkelrothen Rosen führt man die Zweige des Rosenstocks durch rothe Rüben, und bedeckt sie mit Erde, wo sie sich dann ebenfalls bewurzeln. Bei gelben Rosen leitet man sie durch gelbe Rüben oder Möhren. Grüne Nelken erhält man, wenn man den Nel-

kenabsenker auf das Herz einer Kohlpflanze setzt, und mit Erde bedeckt &c.

Eine beständige blaue Farbe für die Malerei, ein Surrogat des Ultramarins, zu bereiten, löse man drei Loth guten, gerösteten Erdkobald in Königswasser, und in einem andern Gefäße sechs Loth reines Engl. Zinn (mehr oder weniger, je nachdem die Farbe heller oder dunkler werden soll) gleichfalls in Königswasser auf, filtriere beide Auflösungen, schlage sie dann mit Weinsalzauflösung nieder, süße den Niederschlag, und trockne ihn gelinde. Wenn er trocken ist, bringe man ihn in einer flachen Porzellanschale unter die Muffel, und vermehre das Feuer so lange, bis man eine angenehme blaue Farbe erhält. Dieser Versuch wurde mit Erdkobald aus der Grube Sante Gottes im Fürstenbergischen gemacht.

B e

N r.

E s

von di

fen, j

nach d

als na

geschilt

sag te

Ganze

Pflicht

terland

in Ern

stens

schaffen

Leser d

durch e

gegrün

anlasse

oder

theil d

hen ha

An

selbst

nem

Kohlm

stelltem